



LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 30.1 "DAHSEN-MERSCHBACH" 1. ERGÄNZUNG

ERKLÄRUNGEN DER ABKÜRZUNGEN

BauGB = Baugesetzbuch
 BauNVO = Baunutzungsverordnung
 BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

0,5 Geschoßflächenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

offene Bauweise

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Mit Leitungsrecht zugunsten der Erreichbarkeit der zu belastende Fläche

Mit Fahrrecht zugunsten der Erreichbarkeit der zu belastende Fläche

VERSORGUNGSANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Umspannstation

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze

GRENZEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

GRENZEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30.1 "Dahsen-Merschbach" 1. Erg.

Grenze unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der baulichen Nutzung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 6 BauGB

Allgemeines Wohngebiet:

Soweit eine eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt ist, dürfen eingeschossige Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauONW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO und BauONW sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

GARAGEN können gem. § 23 Abs. 5 BauONW auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesbauordnung, errichtet werden.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung wird ausdrücklich hingewiesen.

Die im Bebauungsplan niedergelegte Trafostation ist in Grenzbebauung außerhalb ausgewiesener überbaubarer Grundstücksflächen zu errichten.

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Bei Gebäuden in offener Bauweise darf der seitliche Grenzabstand nicht weniger als 3 m betragen.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 BauGB

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,6 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage (Bürgersteig) liegen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Das Sichtfeld an der Straßeneinmündung "Zum Merschbach" ist von jeder sichtsbehindernden Nutzung freizuhalten. Strauchpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von 0,6 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Ausnahmsweise können hochstämmige Einzelbäume, wenn diese nach Standort und Anzahl eine Sichtbehinderung ausschließen, in vorgesehene Pflanzflächen einbezogen werden.

Der Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes bleibt von den vorgenannten Festsetzungen unberührt.

FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Gießereistandort. Dieser ist als Altstandort unter lfd. Nr. 4114/23/05 im Altlastenkataster für den Kreis Warendorf verzeichnet und unterliegt ständiger Beobachtung. Akute Gefährdungen gehen vom gesamten Standort nicht aus. Um dauerhaft eine Gefährdung des Plangebietes auszuschließen wird wie folgt festgesetzt:

- Grundwasserentnahmen innerhalb des Plangebietes bedürfen der Zustimmung durch den Oberkreisdirektor Warendorf - Untere Wasserbehörde -
- Aufgrund des genannten Sachverhaltes erfolgt hier nochmals der Hinweis, daß jegliche Änderungen der Nutzungen im Bereich des Altstandortes der Zustimmung und Genehmigung durch den Oberkreisdirektor Warendorf bedürfen.
- Die Freigabe der versiegelten Altstandortgebäude bedarf der Zustimmung durch den Oberkreisdirektor Warendorf (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan 30.1, 1. Ergänzung, hier: Altlasten/Altstandorte/Altablagerungen)

III. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZUR 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30.1 "DAHSEN-MERSCHBACH" gem. § 81 BauONW

III.1 FÖRMICHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 Abs. 1 BauONW

- Firstrichtung des vorherrschenden Baukörpers
- zulässige Dachneigung **DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 20.02.95 RAUFGEHOHEN**
- Satteldach (Kuppelwalmdach unzulässig)

III.2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FASSADEN gem. § 81 Abs. 1 u. 4 BauONW

Die Außenwandflächen der Baukörper sind mit Vormauerziegel zu verblenden. Giebel dürfen verblettert oder verschiefert werden. 10 % der Außenwandflächen können mit anderen Materialien gestaltet werden. Blanke Metallelemente und Bahnen mit aufgelegten oder eingepägten Steinstrukturen sind unzulässig. Bereits derart gestaltete Außenwandflächen bleiben hiervon unberührt.

GARAGEN Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinandergebauete Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN Im Bereich der Erschließungsanlagen sind die Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche durchgehend ohne Einfriedigungen zu gestalten. Ausnahmen können in zu begründenden Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Bereits vorhandene Einfriedigungen bleiben von dieser Festsetzung ausgenommen. Zulässige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,7 m anzuzeigen. Mauern und Betonfertigteile sind unzulässig, Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrünen.

DACHNEIGUNG Von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind bei sogenannten Fertighäusern und serienmäßig gefertigten Bauteilen Abweichungen bis zu 2° zulässig.

DREMPEL Drempe, gemessen an der Gebäudeaußenkante von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Tragekonstruktion der Dachhaut, sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.

MATERIALIEN UND FARBTON Die Außenwandflächen der Baukörper sind mit Vormauerziegel zu verblenden. In Betracht kommen rotbraune (RAL 8012, RAL 8023) bis rote (RAL 3011) Farbtöne und deren Schattierungen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

DACHGAUBEN Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Länge von maximal 2,0 m auszuführen. Sie müssen einen Abstand vom Ortsgang von mindestens 3,50 m einhalten.

IV. HINWEISE

VERMERK FÜR DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

- Beim Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist bei den Gebäuden der Einbau einer Rückstausicherung vorzusehen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- Künftigen Bauherren wird empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten (Schalldämmmaß 25 - 29 dB(A)).
- Die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind sowohl mit Einzelbäumen als auch mit Sträuchern zu bepflanzen. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, die vorgesehene Bepflanzung neu zu bebauender Grundstücke zu erheben, diese in den Bauschein aufzunehmen und spätestens bei der Gebrauchsabnahme einzufordern.

V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141/SGV NW S. 2023)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. 1 S. 2253)
- § 81 Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung BauONW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419) berichtigt August 1984 (GV NW S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803/SGV NW S. 232), geändert durch Gesetz vom 21.06.89 (GV NW S. 319/SGV NW S. 232), geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 232)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 127)
- Planzeichenvorordnung vom 22.01.91 (BGBl. I Nr. 3)

VI. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- geplante Grundstücksgrenze
- Flachdach
- Satteldach
- Walmdach
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30.1 "Dahsen-Merschbach"
- Grenze benachbarter Bebauungspläne

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **16.3.1993** beschlossen.

Ennigerloh, den **5.3.93**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **5.3.93**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat diesen Bebauungsplan einschließlich der eingetragenen Änderungen am **02.03.93** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den **5.3.93**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BauGB ist am **02.07.1993** öffentlich bekanntgemacht worden.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **16.10.1992** beschlossen.

Ennigerloh, den **03.07.1993**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem